



ANHANG 2

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

**Information zu Zielgruppenkontrolle und
Zielgruppennachweisen**

Projektlaufzeit: 2025 - 2026

Inhalt

1. Präambel.....	3
Rechtsgrundlagen.....	3
2. Spezifisches Ziel 2 „Integration“	6
2.1. Zielgruppe der Integrationsmaßnahmen im AMIF.....	7
2.2. Erläuterungen zur Zielgruppe in den einzelnen Maßnahmen	9
2.3 Grundsatz der Subsidiarität	12
2.4 Kontrolle der Aufenthaltstitel zum Nachweis der Zielgruppenzugehörigkeit.....	13
3 ANHANG MUSTERDOKUMENTE	18

1. Präambel

Aufgrund der innerstaatlichen Zuständigkeit gemäß Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 8/2020 fällt der **Bereich Integration in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (BKA)**.

Um diesem Umstand gerecht zu werden, hält das BKA im AMIF die primäre Verantwortung für Integrationsprojekte inne, vor allem im Bereich der Bewertung, Auswahl, Vertragserstellung, Projektbegleitung sowie der inhaltlichen und finanziellen Kontrolle der Projekte und dementsprechend auch für die in diesem Zusammenhang stehenden primären Kontrolltätigkeiten.

Zur Durchführung der im Verantwortungsbereich des BKA liegenden Kontrollen, werden bestimmte Aufgaben und Kontrollen – basierend auf einem separaten Abkommen - von Seiten des BKA an den ÖIF delegiert.

Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für eine AMIF Förderung sind:

- die Verordnung (EU) 2021/1060¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (in Folge VO 2021/1060),

¹ [VO 1060/2021](#)

- die Verordnung (EU) 2021/1147² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (in Folge VO 2021/1147),
- die Verordnung (EU) 2022/585³ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. April 2022 zur Änderung u.a. der Verordnungen (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (in Folge VO 2022/585),
- die von der Europäischen Kommission (EK) auf Basis der vorgenannten Verordnungen erlassenen bzw. noch zu erlassenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte,
- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 (ARR 2014)⁴,
- Sonderrichtlinie zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen (in Folge AMIF-Sonderrichtlinie Integration) inklusive Annex „Methodologie zur Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen im Rahmen des AMIF 2021-27“ (in Folge Methodologie SCO)⁵,
- § 16 des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017,
- § 68 Abs. 1 erster Satz iVm § 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005)⁶, BGBl. I Nr. 100/2005,
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382⁷ des Rates vom 04. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung

² [VO 1147/2021](#)

³ [VO 2022/585](#)

⁴ [ARR 2014](#)

⁵ [AMIF Sonderrichtlinie BKA](#)

⁶ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005) BGBl. I Nr. 100/2005

⁷ [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/382](#)

eines vorübergehenden Schutzes gefasst und im Amtsblatt der EU kundgemacht (ABl. Nr. L 71 vom 04.März.2022, 1),

- § 62 Abs. 1 erster Satz iVm § 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 und die darauf aufbauende Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)⁸, BGBl. Nr. 92/2022,
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/679⁹ zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1,
- Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG)¹⁰,
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel die RGV 1955 – Reisegebührenvorschrift, EStG 1988 – Einkommenssteuergesetz u.a.) in der jeweils geltenden Fassung.

⁸ Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) [BGBl. II 92/2022](#).

⁹ [DSGVO](#)

¹⁰ [Datenschutzgesetz](#)

2. Spezifisches Ziel 2 „Integration“

Das vorliegende Dokument wurde mit dem Ziel erstellt, Ihnen als Förderungsnehmer eine Hilfestellung bei der Einhaltung der Zielgruppe bzw. die adäquate Dokumentation ebendieser zu geben und Sie über die möglichen Konsequenzen, die aus einer Nichteinhaltung der Bestimmungen resultieren können, in Kenntnis zu setzen.

Mit Unterzeichnung des Förderungsvertrages verpflichten Sie sich u.a. die Einhaltung der Zielgruppe sicherzustellen bzw. dies in Form von Kopien oder Scans von bestimmten Dokumenten gem. §11 Absatz 1 des Förderungsvertrages zu dokumentieren.

ACHTUNG:

Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Zielgruppe bzw. des adäquaten Nachweises der Zielgruppenzugehörigkeit insbesondere nach der Projektlaufzeit – sei es im Zuge der vierten Fortschrittsberichts- und zweiten Jahresabrechnungsprüfung oder im Zuge von Prüfungen durch Organe oder Beauftragte des Bundes – oder einer von diesen beauftragten Behörde, oder der EU-Kommission oder des Rechnungshofes oder von diesen beauftragten Stellen – kann es zu finanziellen Konsequenzen, die bis hin zur teilweisen oder vollständigen Kürzung oder Aberkennung von zugesagten bzw. allfälligen Rückforderungen von bereits ausgezahlten Förderungsmitteln reichen können, kommen. Aus diesem Grunde wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Zielgruppe bzw. die entsprechende Dokumentation während der gesamten Projektlaufzeit hingewiesen.

Eine Auflistung der zum Nachweis der Zielgruppenzugehörigkeit geeigneten Dokumente samt Musterabbildungen finden Sie im Anhang des gegenständlichen Dokuments.

2.1. Zielgruppe der Integrationsmaßnahmen im AMIF

Im Rahmen des Spezifischen Ziels 2 „Integration“ werden nur Maßnahmen gefördert, die sich auf eine oder mehrere der folgenden **Kategorien von Drittstaatsangehörigen** beziehen:

Personen mit langfristiger Aufenthaltsperspektive:

- Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig und mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive in Österreich niedergelassen sind,
- Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (keine Asylwerberinnen und Asylwerber),
- in bestimmten Fällen können auch – abhängig von der jeweiligen Maßnahme – Personen, die nicht zur genannten Zielgruppe zählen, am Projekt teilnehmen (vgl. Art 16 Abs. 10 AMIF VO):
 - Nächste Verwandte (gerade Linie) von Personen, die der genannten Zielgruppe angehören, können gefördert werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass dies für die effektive Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Für die Teilnahme von direkten Verwandten der genannten Zielgruppe ist es zwingend erforderlich, dass auch die verwandte Person mit Drittstaatsangehörigkeit am Projekt teilnimmt, denn zur an sich förderungsfähigen Zielgruppe gehört nur die Person mit Drittstaatsangehörigkeit. Die Teilnahmeberechtigung an Integrationsmaßnahmen von direkten Verwandten, die keine Drittstaatsangehörigen sind, besteht nur unter dieser Voraussetzung und nicht eigenständig. Diese Option ist weiters nur möglich, sofern je eine Minderjährige oder ein Minderjähriger und ihr oder sein volljähriger nächster Verwandter an einer Projektaktivität teilnehmen. Der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses sowie des Erfordernisses der Teilnahme dieser Personen für die effektive Durchführung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Fördernehmenden.
 - In Maßnahme I 4 auch die Mehrheitsgesellschaft (siehe 2.1)

- In Maßnahme I 5 auch Personen, die nicht der Zielgruppe angehören, wie Vertreterinnen und Vertreter relevanter Akteurinnen und Akteure wie z.B. lokale und regionale Behörden (siehe 2.1)

Personen die von §§ 1 und 3 der Vertriebenen-Verordnung erfasst sind und sich mit Stichtag 24.02.2022

a) In der Ukraine aufgehalten haben:

- Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine sowie deren Angehörige¹¹, und
- sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem vor dem Stichtag gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus jeweils gemäß ukrainischem Recht sowie deren Angehörige¹²
- die jeweils aus der Ukraine aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem Stichtag vertrieben wurden.

b) In Österreich aufgehalten haben:

- Staatsangehörige der Ukraine, die über einen gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz¹³ verfügt haben, der mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen nicht verlängert oder entzogen und die aufgrund des bewaffneten Konfliktes nicht in die Ukraine zurückkehren können, und

¹¹ Das sind Ehegatten und eingetragene Partner des Staatsangehörigen, minderjährige ledige Kinder des Staatsangehörigen oder des Ehegatten oder eingetragenen Partners sowie enge Verwandte der Staatsangehörigen, die mit diesen vor der Vertreibung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und vollständig oder größtenteils von diesen abhängig waren. Sie müssen weiters vor dem Stichtag in der Ukraine aufhältig gewesen sein.

¹² Das sind Ehegatten und eingetragene Partner des Drittstaatsangehörigen, minderjährige ledige Kinder des Drittstaatsangehörigen oder des Ehegatten oder eingetragenen Partners sowie enge Verwandte der Drittstaatsangehörigen, die mit diesen vor der Vertreibung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und vollständig oder größtenteils von diesen abhängig waren. Sie müssen weiters vor dem Stichtag in der Ukraine aufhältig gewesen sein.

¹³ Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) BGBl. I Nr. 100/2005

- rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig waren und die aufgrund des bewaffneten Konfliktes nicht in die Ukraine oder in den Staat ihres Wohnsitzes zurückkehren können.

Bei der Überprüfung der Zielgruppe wird kontrolliert, ob die Zielgruppenzugehörigkeit der in der Teilnehmendenliste angeführten Personen durch entsprechende Kopien/Scans der Aufenthaltstitel nachgewiesen werden kann. Die Kontrollen der Einhaltung der Zielgruppe werden durch den ÖIF durchgeführt.

2.2. Erläuterungen zur Zielgruppe in den einzelnen Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind im AMIF 2025-2026 förderfähig:

I 1: Sprache und Bildung

I 2: Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

I 3: Starthilfe in ein selbstständiges Leben

I 4: Gesellschaftliche Integration und freiwilliges Engagement

I 5: Kapazitätenaufbau und Zusammenarbeit für nachhaltige Organisationsstrukturen

I 6: Wissenschaftliche Analysen und Forschungsarbeiten

I 1: Sprache und Bildung

An Projekten der Maßnahme I 1 können insbesondere folgende Personen aus der Zielgruppe teilnehmen:

- Kinder und Jugendliche mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, ergänzend zum institutionellen Bildungsangebot,
- Personen, für die gesetzlich keine Sprachförderungsangebote vorgesehen sind (z.B. Integrationsvereinbarung kommt nicht zur Anwendung),
- Personen, die keine weiteren Sprachförderungsangebote mehr nutzen können (z.B. keine weitere Förderung im Startpaket Deutsch & Integration möglich) mit intensivem Sprachförderungsbedarf,
- Personen, die die Zeit vor einem Kursstart gemäß IntG (z.B. Startpaket Deutsch & Integration) mit Lernangeboten überbrücken möchten bzw. Personen, die das Lernziel auf den Niveaus Alpha oder A1 gemäß IntG wiederholt nicht erreicht haben,
- Personen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund von Behinderungen,
- Personen mit familiär bzw. sozial eingeschränkten Rahmenbedingungen, insbesondere Frauen,
- Personen mit Kinderbetreuungspflichten, die nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, adäquate Sprachförderungsangebote in Anspruch zu nehmen,
- Personen, die bereits aus dem Bildungssystem ausgeschieden sind, wie „Drop-Outs“, Personen ohne Bildungsabschluss oder „NEETs“.

I 2: Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

An Projekten der Maßnahme I 2 können insbesondere folgende Personen aus der Zielgruppe teilnehmen:

- Jugendliche im Übergang zwischen Schule und Beruf und
- Frauen, mit oder ohne arbeitsmarktrelevante Erfahrungen bzw. Qualifizierungen.

I 3: Starthilfe in ein selbstständiges Leben

An Projekten der Maßnahme I 3 können insbesondere folgende Personen aus der Zielgruppe teilnehmen:

- Personen, nach Zuerkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz oder mit Vertriebenenstatus
- Frauen und Personen aus vulnerablen Gruppen, wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

I 4: Gesellschaftliche Integration und freiwilliges Engagement

An Projekten der Maßnahme I 4 können insbesondere folgende Personen aus der Zielgruppe teilnehmen:

- alle Personen aus der Zielgruppe
- zusätzlich die österreichische Mehrheitsgesellschaft.

Aufgrund des Projektcharakters kann neben der Zielgruppe auch die Mehrheitsgesellschaft teilnehmen:

- Bei regelmäßigen Projektteilnehmenden sind die zum Zielgruppennachweis erforderlichen Dokumente – Kopien/Scans von Reisepässen, Aufenthaltskarten etc. – jedenfalls vorzulegen. Von einmalig/gelegentlich teilnehmenden Personen (z.B., wenn diese an Veranstaltungen, Begegnungstreffen oder Gemeindefesten teilnehmen) sind zumindest Listen (fortlaufende Nummer; Vor-/Zuname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Staatsangehörigkeit der Eltern) zu führen und im Zuge des Berichtswesens vorzulegen.
- Bei einer regelmäßigen Teilnahme der Mehrheitsgesellschaft, z.B. bei Buddy-Systemen, sind diese Personen in einer Liste, die zumindest Vor-/Zuname und Geburtsdatum enthält zu erfassen und im Zuge des Berichtswesens vorzulegen.

2.3 Grundsatz der Subsidiarität

Im Sinne der Subsidiarität und mit dem Ziel, Überschneidungen mit anderen Förderungsinstrumenten zu vermeiden, sind Projektaktivitäten und damit erreichte Zielgruppen von folgenden Instrumenten, Gesetzesmaterien etc. klar abzugrenzen:

Maßnahmen, die

- im **IntG und/oder AsylG 2005** vorgesehen sind und von anderen öffentlichen Stellen finanziert werden, dabei insbesondere Maßnahmen im Rahmen des „**Startpaket Deutsch & Integration**“ des **ÖIF mit klassischen Deutschkursen** auf den Niveaus **bis einschließlich C1** ab dem 15. Lebensjahr inklusive verpflichtenden Wertekursen. Klassische Deutschkurse sind Kurse, die ausschließlich dem Spracherwerb gemäß des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GERS) fördern,
- im Rahmen von **Projektaufufen und Ausschreibungen des ÖIF** finanziert werden,
- in der **Art. 15a B-VG Vereinbarung** über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich **Basisbildung** sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses finanziert werden,
- in der **Art. 15a B-VG Vereinbarung** über die **Elementarpädagogik** finanziert werden,
- im Rahmen des Integrationsjahrgesetz¹⁴ durch **das Bundesministerium für Arbeit bzw. AMS** finanziert werden,
- im Rahmen des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)**¹⁵ durch das BMSGPK, BMA und/oder BMBWF finanziert werden,
- im Rahmen von **Basis- bzw. Projektförderungen des BKA**, insbesondere der Sektionen III (Frauen und Gleichstellung) und VI (Familie und Jugend) und aus Mitteln der **Nationalen Integrationsförderung (NAT)** für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Österreicherinnen und Österreicher mit Migrationshintergrund sowie Vertriebenen, die dauerhaft in

¹⁴ Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie Asylwerbende, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres (Integrationsjahrgesetz – IJG), BGBl. I Nr. 75/2017.

¹⁵ alle aktuellen Projektaufufe des ESF in Österreich unter:

<https://www.esf.at/foerderprogramm/foerderungen-und-vergaben/>

Österreich niedergelassen sind, sowie der Mehrheitsbevölkerung im Integrationsbereich gefördert werden.

2.4 Kontrolle der Aufenthaltstitel zum Nachweis der Zielgruppenzugehörigkeit¹⁶

Zu kontrollierende Dokumente:

Folgende Dokumente sind jedenfalls für einen angemessenen Nachweis der Zielgruppenzugehörigkeit zu kontrollieren bzw. Kopien/Scans davon zu erstellen:

längerfristige <u>Aufenthaltstitel</u> nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)	Zugang zum Arbeitsmarkt	zu überprüfendes Dokument	Maßnahmen
Niederlassungsbewilligung	beschränkt	Aufenthaltskarte	I 1 - 6
Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit	nein	Aufenthaltskarte	I 1- 6 ¹⁷
Niederlassungsbewilligung – Angehöriger	nein	Aufenthaltskarte	I 1- 6 ¹⁸
Familienangehöriger	ja	Aufenthaltskarte	I 1 - 6
Rot – Weiß-Rot – Karte	beschränkt	Aufenthaltskarte	I 1 - 6
Blaue Karte EU	beschränkt	Aufenthaltskarte	I 1 - 6
Rot – Weiß-Rot – Karte plus	ja	Aufenthaltskarte	I 1 - 6
Daueraufenthalt EU	ja	Daueraufenthaltskarte	I 1 - 6

¹⁶ Im Anhang befindet sich eine Musterabbildung von jedem Dokument.

¹⁷ Da dieser Aufenthaltstitel keinen Zugang zum Arbeitsmarkt beinhaltet, ist eine Teilnahme an der Maßnahme I2 nur optional bzw. bei vorhandenen Kapazitäten sinnvoll.

¹⁸ Siehe Fußnote 17

Angehörige einer/eines unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger*in oder EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgerin oder Schweizer-Bürgers	ja	Aufenthaltskarte/Dauer-aufenthaltskarte	I 1 - 6
--	----	---	---------

- Die **Aufenthaltskarten** haben insbesondere **Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer zu enthalten**; sie gelten als **Identitätsdokumente**. Auf der Rückseite der Karte ist die **Staatsangehörigkeit** angeführt.
- Die Dokumente müssen jedenfalls mit Beginn der besuchten Maßnahme/Kurse etc. gültig sein.
- Kopien/Scans sind sowohl von der Vorderseite als auch von der Rückseite zu erstellen. Die Bezeichnungen der Aufenthaltstitel in den Teilnehmendenlisten müssen mit jenen im gegenständlichen Dokument übereinstimmen. **Beispiel:** Der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ soll demnach auch in der Teilnehmendenliste als „Niederlassungsbewilligung“ ausgewiesen werden.

Aufenthaltstitel nach dem Asylgesetz (AsylG) ¹⁹	Zugang zum Arbeitsmarkt	zu überprüfende/s Dokument/e	Maßnahmen
Asylberechtigung	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Karte für Asylberechtigte (blaue Karte) ODER <ul style="list-style-type: none"> • Konventionsreisepass ODER <ul style="list-style-type: none"> • Asylbescheid und Reisepass des Herkunftsstaates 	I 1 - 6

¹⁹ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005) BGBl. I Nr. 100/2005

Subsidiäre Schutzberechtigung	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Karte für subsidiär Schutzberechtigte (graue Karte) <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fremdenpass für subsidiär Schutzberechtigte <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheid über Gewährung von subs. Schutz und Reisepass des Herkunftsstaates 	I 1 - 6
Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen	ja	Aufenthaltskarte „Aufenthaltsberechtigung plus“	I 1 - 6
	beschränkt	Aufenthaltskarte „Aufenthaltsberechtigung“	I 1 - 6
	beschränkt	Aufenthaltskarte „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“	I 1 - 6

- Die **Karte für Asylberechtigte** (blaue Karte) dient als ein **Identitätsdokument**. Sie trägt die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Karte für Asylberechtigte“. Darüber hinaus zeigt die Karte eine individuelle Kartenummer, **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild** des Asylberechtigten und dessen **Unterschrift**. Die Bezeichnung der ausstellenden Behörde ist ebenso zu finden wie das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des Genehmigenden.
- Die **Karte für subsidiär Schutzberechtigte** (graue Karte) ist ein **Identitätsdokument**. Neben der Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Karte für subsidiär Schutzberechtigte“ hat sie **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift** des subsidiär Schutzberechtigten sowie die Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten.
- **Aufenthaltsberechtigung (plus)**: Diese Karten gelten als **Identitätsdokumente**. Der Inhaber/die Inhaberin erfüllt seine Ausweispflicht, wenn er/sie diese mit sich führt.

Sie haben insbesondere **Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer** zu enthalten. Zudem sind sie ab Ausstellungsdatum für die Dauer von zwölf Monaten gültig.

- Die Dokumente müssen jedenfalls mit Beginn der besuchten Maßnahme/Kurse etc. gültig sein.
- Kopien/Scans sind sowohl von der Vorderseite als auch von der Rückseite zu erstellen. Bei ukrainischen Reisepässen reichen Kopien/Scans der Seite mit den Personalien. Die Bezeichnungen der Aufenthaltstitel in den Teilnehmendenlisten müssen mit jenen im gegenständlichen Dokument übereinstimmen. **Beispiel:** Der Aufenthaltstitel „Asylberechtigung“ soll demnach auch in der Teilnehmendenliste als „Asylberechtigung“ ausgewiesen werden.

<u>Aufenthaltstitel § 62 Abs 4 AsylG</u> iVm § 2 Abs 5 der Asylgesetz-Durchführungsverordnung²⁰	Zugang zum Arbeitsmarkt	zu überprüfendes Dokument	Maßnahmen
Ausweis für Vertriebene (Blaue Karte)	ja	Aufenthaltskarte	I 1 – 6
<u>Ausnahmefälle, in denen kein „Ausweis für Vertriebene“ vorliegt</u>		zu überprüfendes Dokument	Maßnahmen
		Ukrainischer Reisepass und Anmeldebescheinigung („Laufzettel“) nach der Registrierung	I 1-6

²⁰ Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 (Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 – AsylG-DV 2005) BGBl. II Nr. 448/2005

- Die **Aufenthaltskarten** haben insbesondere **Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer zu enthalten**; sie gelten als **Identitätsdokumente**. Auf der Rückseite der Karte ist die **Staatsangehörigkeit** angeführt.
- Die Dokumente müssen jedenfalls mit Beginn der besuchten Maßnahme/Kurse etc. gültig sein.
- Kopien/Scans sind sowohl von der Vorderseite als auch von der Rückseite zu erstellen. Bei ukrainischen Reisepässen reichen Kopien/Scans der Seite mit den Personalien.
- Die Bezeichnungen der Aufenthaltstitel in den Teilnehmendenlisten müssen mit jenen im gegenständlichen Dokument übereinstimmen. **Beispiel:** Der Aufenthaltstitel „Ausweis für Vertriebene“ soll demnach auch in der Teilnehmendenliste als „Ausweis für Vertriebene“ ausgewiesen werden.

→ **ACHTUNG: Nur von österreichischen Behörden ausgestellte Aufenthaltstitel (ausgenommen ukrainischer Pass) können als Nachweis der Zielgruppenzugehörigkeit angesehen werden.**

Ukrainischer Reisepass (Heft- und Checkkartenformat)



Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

email@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at